



## Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 4. Oktober 2023

GR Nr. 2020/64

### **Motion von Matthias Renggli, Duri Beer und 5 Mitunterzeichnenden betreffend Einsicht in die eigenen Personendaten mit persönlichem Login bei digitalisierten Personaldossiers, Antrag auf Fristerstreckung**

Am 26. Februar 2020 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Matthias Renggli, Duri Beer (beide SP) und fünf Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2020/64, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, das Personalrecht dahingehend anzupassen, dass bei digitalisierten Personaldossiers die Einsicht in eigene Personendaten grundsätzlich jederzeit mit dem persönlichen Login möglich ist.

Begründung:

Das Personaldossier ist derzeit Gegenstand von Art. 45 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR). Die Einsicht in eigene Personendaten wird in Art. 48 AB PR geregelt. Diese Bestimmung geht aus historischen Gründen von einem physischen Dossier aus, dessen Einsicht auf Nachfrage hin grundsätzlich gewährt wird und jeweils einen administrativen Aufwand nach sich zieht.

Im Rahmen der digitalen Transformation dürften in der Stadt Zürich bald sämtliche Personaldossiers digitalisiert sein. Bei elektronisch geführten Personaldossiers kann mit einem persönlichen Login grundsätzlich jederzeit das Einsichtsrecht gewährt werden. Eine diesbezügliche Revision des Personalrechts schafft mehr Transparenz und beugt damit Konflikten vor. Sowohl die unterstellte wie auch die vorgesetzte Person verfügen bei einem permanenten Einsichtsrecht über das gleiche Wissen und damit über «gleichlange Spiesse» betreffend der relevanten im Dossier abgelegten Dokumente. Offensichtlich fehlende Dokumente können durch die untergebene Person selbst nachgereicht oder falsche nicht zulässige Einträge moniert werden.

Für Mitarbeitende entfällt die Hürde, das Einsichtsrecht aktiv einzufordern und damit eine Handlung vorzunehmen, welche von Vorgesetzten als Misstrauen aufgefasst werden könnte. Auch können keine Gründe vorgeschoben werden, um eine Einsicht ungerechtfertigt nicht zu gewähren. Gesetzliche Bestimmungen, überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende schützenswerte Interessen Dritter dürften im Regelfall nicht tangiert sein, weshalb eine Verweigerung des Einsichtsrechts in der Praxis nur in sehr wenigen Fällen gerechtfertigt sein dürfte.

Den datenschutzrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der technischen Umsetzung Rechnung zu tragen. Technische Herausforderungen oder Kostengründe sollten mittelfristig kein Hindernis darstellen, um allfällig bestehende Softwarelösungen entsprechend anzupassen oder im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Beschaffungen neue, das permanente Einsichtsrecht ermöglichende Softwarelösungen einzuführen.

Der Stadtrat lehnte mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 692/2020 die Entgegennahme der Motion ab und beantragte die Umwandlung in ein Postulat. Am 6. Januar 2021 überwies der Gemeinderat die Motion dem Stadtrat (GRB Nr. 3426/2021).

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Gemäss Art. 130 GeschO GR unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage (Abs. 1). Der Stadtrat kann bis drei Monate vor Ablauf der Frist dem Gemeinderat eine Verlängerung um höchstens zwölf Monate beantragen (Abs. 2). Die Frist kann höchstens zweimal verlängert werden (Abs. 3).

Der Stadtrat beabsichtigt, mittels einer Vorlage an den Gemeinderat zur Revision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100)



2/2

die Anliegen der Motion GR Nr. 2020/64 zu erfüllen. Mit STRB Nr. 911/2022 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat am 28. September 2022 eine Fristerstreckung um 12 Monate. In Übereinstimmung mit dem Antrag des Stadtrats hat der Gemeinderat die Frist bis zum 6. Januar 2024 verlängert. Die Einhaltung der verlängerten Frist ist nicht möglich, so dass erneut um Fristerstreckung ersucht wird.

Die Motion verlangt, dass das Einsichtsrecht der städtischen Mitarbeitenden ins elektronische Personaldossier über einen technischen Zugriff (Login) im Personalrecht zu verankern ist. Die erneute Verzögerung ist damit begründet, dass sich bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung des Motionsanliegens gezeigt hat, dass sich die Teilrevision des Personalrechts nicht allein auf die verlangte Anpassung bezüglich der Einsicht der Mitarbeitenden beschränken kann, sondern das Personalrecht grundsätzlich auf einen allfälligen Revisionsbedarf bezüglich der Bestimmungen zu den Personalakten und den verschiedenen Einsichtsrechten hin überprüft werden muss. Insbesondere die Bestimmung zur Akteneinsicht von Art. 46 PR wirft im Zusammenhang mit dem elektronischen Personaldossier – das seit der Einführung des entsprechenden IT-Tools (Aconso E-Dossier) in verschiedenen Organisationseinheiten ab 2017 sukzessive das Papierdossier abgelöst hat – regelmässig Fragestellungen in der Umsetzung auf und soll auf einen Revisionsbedarf hin überprüft werden.

Im Jahr 2020 initiierte der Regierungsrat auf kantonaler Ebene überdies die Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4). Das Gesetz soll an die Bedürfnisse der modernen Verwaltung angepasst werden. Die Vorlage ist aktuell im Kantonsrat in Beratung (Stand am 22. September 2023: Beratung der vom Regierungsrat verabschiedeten Vorlage Nr. 5923 vom 5. Juli 2023, RRB Nr. 878/2023, im Kantonsrat in der Kommission für Staat und Gemeinden). Die personalrechtlichen Bestimmungen zu den Personalakten und den verschiedenen Einsichtsrechten sollen deshalb auch hinsichtlich der geplanten Anpassungen des IDG überprüft werden.

Aus diesen Gründen ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die am 6. Januar 2024 ablaufende Bearbeitungsfrist um weitere neun Monate bis zum 6. Oktober 2024 zu erstrecken. Der Stadtrat ist selbstverständlich bestrebt, diese Frist bei optimalem Verlauf nicht auszuschöpfen.

**Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:**

**Die Frist zur Erfüllung der am 6. Januar 2021 überwiesenen Motion, GR Nr. 2020/64, von Matthias Renggli (SP), Duri Beer (SP) und fünf Mitunterzeichnenden vom 26. Februar 2020 betreffend Einsicht in die eigenen Personendaten mit persönlichem Login bei digitalisierten Personaldossiers, wird in zweiter Fristerstreckung um neun Monate, bis zum 6. Oktober 2024, verlängert.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti